

## Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Wustrow

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustrow gibt sich entsprechend § 10 Absatz 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 494) i.V.m. § 6 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wustrow, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 27.02.2026 folgende Jugendordnung:

### Inhaltsübersicht

§ 1 Name .....	1
§ 2 Aufgabe.....	1
§ 3 Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	2
§ 5 Verlust der Mitgliedschaft .....	2
§ 6 Jahresbericht.....	2
§ 7 Schriftführung .....	3
§ 8 Stärke und Ausrüstung .....	3
§ 9 Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit.....	3
§ 10 Soziale Sicherung .....	3
§ 11 Ordnungsmaßnahmen.....	4
§ 12 Schlussbestimmung .....	4

### § 1 Name

- 1.1 Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wustrow, in dieser Ordnung „Jugendfeuerwehr“ genannt, ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Für sie gilt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wustrow vom 27.02.2026 soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- 1.2 Sie kann sich der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband anschließen.

### § 2 Aufgabe

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.

- 2.2 Die theoretische und praktische Ausbildung der Kinder und Jugendlichen für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.3 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen.
- 2.4 Die Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe.
- 2.5 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Rechtsstaat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können Kinder (6 - 10 Jahre) und Jugendliche (11 - 18 Jahre) im Alter von 6 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt und sie den Anforderungen des Jugendfeuerwehrdienstes gewachsen sind.
- 3.2 Aufnahmegesuche sind nach Prüfung des Jugendwartes/ der Jugendwartin an den Wehrführer zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
  - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
  - 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

### **§ 5**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt:

- 5.1 durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes oder seines Erziehungsberechtigten,
- 5.2 durch Ausschluss (durch den Vorstand); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen,
- 5.3 Übernahme als aktives Mitglied,
- 5.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr.

### **§ 6**

#### **Jahresbericht**

Der Jugendfeuerwehrwart hat alljährlich die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr über den Stand der feuerwehrtechnischen Schulung und Ausbildung, die Dienstversammlungen und die jugendpflegerische Arbeit zu berichten.

## **§ 7** **Schriftführung**

- 14.1 Der Jugendfeuerwehrwart erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten und führt ein Dienstbuch.
- 14.2 Das Dienstbuch soll über alle Veranstaltungen und Ausbildungen der Jugendfeuerwehr berichten.
- 14.3 Für die Weiterleitung des Jahresberichtes und der Mitgliederverzeichnisse ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

## **§ 8** **Stärke und Ausrüstung**

- 16.1 Die Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 5 Mitglieder betragen.
- 16.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände entsprechend der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der aktuell gültigen Fassung. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- 16.3 Ausbildung und Schulung im Feuerwehrdienst erfolgen an der Ausrüstung der Wehr, im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr.

## **§ 9** **Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit**

- 17.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf den Grundlagen der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Brandschutzes und der Hilfeleistung und die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 17.2 Der Einsatz im aktiven Dienst erfolgt frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Der Einsatz darf sich nur auf Dienste außerhalb des Gefahrenbereiches erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen, aktiven Feuerwehrmännern erfolgen. Die physische und psychische Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr ist stets zu berücksichtigen.
- 17.3 Die jugendpflegerische Arbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet. Diese Aufgabe hat der Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr wahrzunehmen und durchzuführen.

## **§ 10** **Soziale Sicherung**

- 18.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind wie die übrigen Angehörigen der Feuerwehr gegen Unfall im Feuerwehrdienst durch die Feuerwehr-Unfallkasse Nord versichert. Es sind die Bestimmungen und Richtlinien der Feuerwehr-Unfallkasse Nord einzuhalten.
- 18.2 Bei praktischen Ausbildungen an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der gesetzlichen Bestimmungen ist zu achten.

18.3 Sachschäden, die dem Jugendfeuerwehrangehörigen bei der Ausübung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr ohne Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erwachsen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

## § 11

### Ordnungsmaßnahmen

- 19.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- 19.1.1 persönlicher Verweis,
  - 19.1.2 offizieller Verweis (vor der Jugendfeuerwehr),
  - 19.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- 19.2 Verweise werden nach Beratung vom Jugendfeuerwehrwart erteilt. Ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beratung unter Beteiligung des Leiters der Feuerwehr durch den Bürgermeister ausgesprochen.
- 19.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen nach den Ziffern 19.1.1 und 19.1.2 steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 14 Tage nach dem Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Leiter der Feuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.
- 19.4 Für den Ausschluss nach Ziffer 19.1.3 gelten für den Widerspruch die im Bescheid des Bürgermeisters angegebenen Fristen.

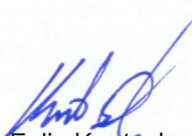
## § 12

### Schlussbestimmung

Die Ordnung wurde nach Anhörung des Vorstandes der Feuerwehr Wustrow am 26.11.2025 auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wustrow am 27.02.2026 in Wustrow beschlossen und tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Wustrow, den 31.03.2026

  
Norman Geist  
Gemeindeführer

  
Felix Kuntsche  
Jugendfeuerwehrwart